

## Abfindung von Versorgungsansprüchen

### Steuervorteile der Basis-Rente für Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Pensionszusage ist eine weit verbreitete Form der Versorgung für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF). Sie ist das Instrument, um speziell für diesen Personenkreis die Risiken Berufsunfähigkeit, Hinterbliebenenabsicherung und Altersversorgung abzudecken. Im Regelfall erhält der GGF bei Erreichen des Rentenalters aus seiner Versorgungszusage eine lebenslange Rentenzahlung von der GmbH. Es kann jedoch auch zu Situationen kommen, in denen es erforderlich ist, die Pensionszusage kritisch zu prüfen, wie zum Beispiel:

- Verkauf der GmbH
- Nachfolgeregelung in der Familie
- Trennung der GGF-Versorgung von der GmbH
- mangelnde Ausfinanzierung der Zusage

In diesen Fällen kann es vorteilhafter sein, die Pensionsansprüche durch eine wertgleiche einmalige Kapitalzahlung an den beherrschenden GGF abzufinden. Um diese Abfindung steuerlich optimal zu gestalten, bietet es sich für den GGF an, die Kapitalzahlung einmalig oder in Teilbeträgen steuerbegünstigt in eine private Basis-Rentenversicherung einzubringen.

#### Verkauf der GmbH

Vielfach suchen Unternehmen nach einer Möglichkeit, um eine vorhandene Versorgung aus dem Betrieb zu lösen. Diese vollständige Enthftung von den bestehenden Versorgungsverpflichtungen erhöht die Chancen für einen Verkauf der GmbH. Zudem wird durch die Bereinigung der Bilanz und die verbesserten Ratingkennzahlen die Bonität des Unternehmens gesteigert.

#### Nachfolgeregelung in der Familie

Wird eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie angestrebt, sind bestehende Pensionsverpflichtungen oftmals als Belastung für den Firmennachfolger anzusehen. Eine Befreiung der GmbH von den Versorgungsverpflichtungen kann dazu beitragen, leichter einen Nachfolger zu finden und diesem den Start in der GmbH zu erleichtern.

#### Trennung der GGF-Versorgung von der GmbH

Liegt die Führung der Geschäfte der GmbH nicht mehr in der Hand des ausscheidenden GGF, ist diesem häufig daran gelegen, seine eigene Versorgung vom Schicksal der GmbH zu lösen.



Abfindung - mit der Basis-Rente Steuervorteile effektiv nutzen

#### Mangelnde Ausfinanzierung der Pensionszusage

Bei bestehenden Versorgungszusagen mit Rückdeckungsversicherung können sich die zum Zeitpunkt der Zusageerteilung gültigen Grundlagen im Lauf der Zeit ändern. Das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen, wie zum Beispiel die gestiegene Lebenserwartung und die Verschlechterung der Zinssituation am Kapitalmarkt, kann zur Folge haben, dass die zur Erfüllung der Pensionszusage reservierten Mittel nicht ausreichen.

Ist dieses Problem erkannt, wird im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Pensionszusage häufig auch deren vollständige Ablösung aus der GmbH angestrebt.

#### Mögliche Lösung:

##### Abfindung der Pensionsansprüche

Kommen GmbH und GGF anlässlich der dargestellten Situationen zu dem Schluss, dass eine Ablösung der Pensionszusage aus der GmbH gewünscht ist, bietet sich eine wertgleiche Abfindungszahlung an den GGF an.

Wertgleich ist die Abfindung dann, wenn sie dem Barwert der erworbenen Versorgung entspricht. Zur Berechnung des Barwertes der zugesagten Rente sind die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berücksichtigen.

Fortsetzung siehe Seite 2

Diese Möglichkeit besteht für beherrschende GGF, da sie nicht unter den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) fallen. Das generelle Abfindungsverbot für betriebliche Altersversorgung findet somit auf sie keine Anwendung (Ausnahme: Die Pensionszusage enthält einen konkreten Hinweis auf das Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG oder die Anwendung des BetrAVG für den GGF).

So ist es möglich, die GmbH von der Versorgungsverpflichtung zu befreien, dem GGF bei privater Wiederanlage des Kapitals aber gleichwohl eine lebenslange Rente zu sichern.

Die Abfindung des Versorgungsanspruches führt für den GGF zu einer Übertragung des Versorgungskapitals in sein Privatvermögen. Er kann frei über die Verwendung der Mittel entscheiden und seine Altersversorgung eigenverantwortlich privat gestalten.

Durch die Abfindung wird die GmbH wirtschaftlich und juristisch voll enthaftet.

### Steuerliche Auswirkung der Abfindung beim GGF

Kapitalabfindungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen unterliegen beim GGF im Zeitpunkt des Zuflusses der Einkommensteuerpflicht. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind sie gemäß § 19 Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Für Zahlungen, die als einmalige Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit erbracht werden, kann die Steuerermäßigung (Fünftelung) nach § 34 Abs. 1 EStG genutzt werden. Dies wirkt progressionsmildernd und senkt die Steuerlast.

Unterliegt das vorhandene Einkommen bereits der Besteuerung mit dem Spitzensteuersatz, zeigt die Fünftelung jedoch kaum bzw. keine Wirkung.

#### Fünftelung

Bei der Fünftelung werden die außerordentlichen Einkünfte, die als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit gezahlt werden, für die Einkommensteuerveranlagung im Jahr des Zuflusses rechnerisch auf fünf Jahre verteilt. Die darauf entfallende Einkommensteuer wird verfünffacht und ist als Gesamtbetrag an das Finanzamt abzuführen.

### Anlage der Abfindung in eine steuerlich geförderte Basis-Rente

Kann ein GGF aufgrund seiner persönlichen Steuersituation die Fünftelung nicht nutzen, muss er die Abfindung der Pensionszusage voll mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. In diesem Fall bietet es sich für den GGF an, die Abfindungszahlung in eine private Basis-Rente einzubringen, um daraus Steuervorteile zu erzielen.

Beiträge in eine Basis-Rente können bis zu 20.000 EUR (40.000 EUR bei Zusammenveranlagung) mit einem jährlich bis 2025 steigenden Prozentsatz als Sonderausgaben geltend gemacht werden (2008: 66 Prozent, 2009: 68 Prozent). Die-

sen Vorteil können GGF, die zur Ablösung ihrer Pensionszusage eine Kapitalzahlung erhalten, für sich nutzen.

Da Abfindungszahlungen an GGF in der Regel in einem größeren Rahmen erfolgen, ist es sinnvoll, die Abfindung nicht als Einmalzahlung, sondern in mehreren jährlichen Raten zu vereinbaren.

Diese Abfindungsraten werden jährlich in eine Basis-Rente eingebracht, um eine maximale Nutzung des Sonderausgabenabzuges zu erreichen (siehe Beispiel auf Seite 4).

Obwohl die Fünftelung im Fall einer Teilauszahlung keine Anwendung findet (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 05.02.2008 (IV C 8 - S 2222/07/0003)), ergibt sich in diesem Fall für den GGF ein steuerlicher Vorteil.

Neben der Basis-Rente mit laufender Beitragszahlung und einem späteren Rentenbeginn ist auch der Abschluss einer oder mehrerer sofort beginnender Basis-Rentenversicherungen möglich.

Die Tatsache, dass für nicht rentenversicherungspflichtige GGF mit einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung der Höchstbetrag von 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR um einen fiktiven Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung gekürzt wird, dürfte in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen, da der GGF bereits aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und damit für ihn keine betriebliche Altersversorgung mehr besteht und keine Kürzung erforderlich ist.

#### Was ist die Basis-Rente?

Die Basis-Rente ist eine private Rentenversicherung, die eine lebenslange Rentenzahlung garantiert, für die jedoch Besonderheiten gelten. Sie ist der gesetzlichen Rente nachgebildet und unterliegt in Abgrenzung zu anderen privaten Produkten strikten Verfügungsbeschränkungen. So darf die Altersrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden. Zudem darf die Basis-Rente nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Diese Verfügungsbeschränkungen sollen sicherstellen, dass das Vorsorgekapital auch tatsächlich für die Versorgung im Alter zur Verfügung steht. Im Fall einer Insolvenz sind die Vermögenswerte aus der Basis-Rente in der Anwartschaftsphase nicht verwertbar. Im Leistungsbezug sind die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen zu beachten. Zudem ist die Basis-Rente in der Anwartschaftsphase Hartz-IV sicher.

Die Beiträge zur Basis-Rente werden nur dann steuerlich gefördert, wenn die Versicherung die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen, lebenslangen Leibrente vorsieht.

Wird ein Todesfallschutz zur Absicherung der Hinterbliebenen benötigt, kann dieser für Ehepartner und Kinder über die Basis-Rente und für Lebenspartner über eine zusätzliche Risikoversicherung abgedeckt werden. Die Leistungen aus dieser Risikoversicherung werden im Todesfall einkommensteuerfrei an die Begünstigten ausgezahlt.

## Warum ist die Basis-Rente bei Eintritt in den Ruhestand attraktiv?

Für ältere Angestellte bzw. Selbstständige ist das Verhältnis zwischen der Absetzbarkeit der Beiträge und der späteren Rentenbesteuerung besonders attraktiv. Grundsätzlich gilt, je näher die Einzahlung am Rentenbeginn liegt, desto höhere Renditen sind möglich.

Beispiel: Ein 60-Jähriger (2008) zahlt fünf Jahresbeiträge in seine Basis-Rente ein. Im Jahr 2013 möchte er in den Ruhestand gehen. Es gilt folgende Gegenüberstellung:

durchschnittliche steuerliche Absetzbarkeit	Besteuerungsanteil der Rente 2013
<b>70 %</b>	<b>66 %</b>

In diesem Beispiel beträgt die durchschnittliche Absetzbarkeit der Beiträge zur Basisversorgung ca. 70 Prozent. Der Besteuerungsanteil der Rente liegt im Jahr 2013 bei 66 Prozent.

Die steuerliche Entlastung in der Aktivphase ist somit höher als die steuerliche Belastung im Alter. Zudem wird der individuelle Steuersatz im Alter niedriger sein als in der Zeit der Erwerbstätigkeit.

Vor dem Hintergrund einer Ablösung der Versorgungszusage von der GmbH sowie der steuerlichen Attraktivität der Basis-Rente sollten beherrschende GGF vor ihrem Eintritt in den Ruhestand eine ausführliche Beratung in Anspruch nehmen. Der Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des IPV berät Unternehmen und GGF vor Ort.

## INFO

### IPV-Basis-Rentenplan PLUS

Das interessante Konzept des IPV-Basis-Rentenplan PLUS kombiniert eine steuerlich geförderte Basis-Rente gegen Einmalbeitrag, laufender oder abgekürzter Beitragszahlung mit einem Kapitalanlageprodukt. So lassen sich Sicherheit einer lebenslangen Rente und finanzielle Flexibilität für alle Lebenslagen verbinden.

### IPV-Spezial

#### „Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung“

Wichtige Informationen zur Finanzierung der Pensionszusage für einen GGF und zu den Ursachen möglicher Finanzierungslücken bietet das IPV-Spezial zur Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung, das Sie beim IPV anfordern können.



Haben Sie Fragen zur Anlage von Abfindungszahlungen in einer Basis-Rente oder wünschen Sie einen Beratungstermin mit dem Verbands- und Unternehmens-Service?

**Rufen Sie uns an unter der  
Telefonnummer 04451 929-100!**

## Verbands- und Unternehmens-Service (VUS)

Beratung, Betreuung und Service vor Ort

Der Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des Industrie-Pensions-Vereins e.V. hat seinen Aufgabenschwerpunkt in der neutralen Beratung von Verbänden und deren angeschlossenen Unternehmen zur betrieblichen Altersversorgung.

Darüber hinaus sind unsere Experten auch im Bereich der privaten Altersversorgung sowie der privaten Krankenversicherung beratend tätig.

Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner vor:

Name	Postleitzahlenbereich
<b>Klaus Decker</b> IPV Varel Tel. 04451 929-251 E-Mail: decker@ipv.de	18000 - 19999 20000 - 28999
<b>Peter Wilken</b> IPV Varel Tel. 04451 929-250 E-Mail: wilken@ipv.de	29000 - 29999 30000 - 32999 37000 - 39999 49000 - 49999
<b>Walter Matthiesen</b> Geschäftsstelle Ost Tel. 0351 4714414 E-Mail: matthiesen@ipv.de	00000 - 17999 98000 - 99999
<b>Philip Spies</b> IPV Düsseldorf Tel. 0211 355980-40 E-Mail: spies@ipv.de	33000 - 34999 36000 - 36999 40000 - 48999 58000 - 59999
<b>Christian Kiefer</b> IPV Düsseldorf Tel. 0211 355980-50 E-Mail: kiefer.ipv@t-online.de	35000 - 35999 50000 - 57999 60000 - 61999 65000 - 65999
<b>N.N. (stv. Hartmut Bäumer)</b> Geschäftsstelle Südwest	64000 - 64999 66000 - 69999 70000 - 79999 87000 - 89999
<b>Hartmut Bäumer</b> Geschäftsstelle Süd Tel. 08161 861307 E-Mail: hartmut.baeumer@t-online.de	63000 - 63999 80000 - 86999 90000 - 97999

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e.V.  
Beethovenstr. 2, 26316 Varel  
Tel.: 04451 929-0  
Fax: 04451 929-333  
www.ipv.de, info@ipv.de  
Selbstverlag

### verantwortlich für den

**Herausgeber:**  
Wolfgang Peters, IPV, Varel  
peters@ipv.de

### Bildnachweis:

S. 1: gettyimages

### Druck:

Industriedruck Nickel, Oldenburg

## Einmalige Abfindung einer Pensionszusage und Zahlung in eine private Rentenversicherung im Vergleich zur Abfindung der Pensionszusage in vier jährlichen Raten, die in eine Basis-Rente einfließen (vereinfachte modellhafte Darstellung)

Wert der Pensionszusage: 160.000 EUR

Alter des Gesellschafter-Geschäftsführers  
bei Ausscheiden aus der GmbH: 61 Jahre

Abfindung als Einmalbeitrag (Auszahlung in 2008)		Abfindung in vier Jahresraten von 40.000 EUR und Anlage in Basis-Rente (Einzahlungsphase 2008 - 2011) <small>(evtl. Kürzung des Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG und Liquiditätsverschiebungen nicht berücksichtigt)</small>	
Abfindungsbetrag	160.000,00 EUR	gesamter Beitrag in die Basis-Rente	160.000,00 EUR
Steuern <sup>1</sup>	70.896,00 EUR	davon steuerlich ab- setzbar	110.400,00 EUR
		Steuern <sup>1</sup>	21.977,76 EUR
Nettoabfindung	89.104,00 EUR	Steuerersparnis <sup>1</sup>	48.918,24 EUR
Beitrag in aufgeschobene Rentenversicherung	<b>89.104,00 EUR</b>	Nettoaufwand zur Basis-Rente	<b>111.081,76 EUR</b>
mtl. Garantierente ab Alter 65 <sup>2</sup> ab 2012	415,55 EUR	mtl. Garantierente ab Alter 65 <sup>2</sup> ab 2012	710,48 EUR
mtl. Gesamtrente <sup>2</sup>	572,60 EUR	mtl. Gesamtrente <sup>2</sup>	970,20 EUR
mtl. Nettorente <sup>3</sup>	534,54 EUR	mtl. Nettorente <sup>4</sup>	740,92 EUR

### Erläuterungen:

- <sup>1</sup> Grenzsteuersatz 42 Prozent; zzgl. Solidaritätszuschlag, keine Anwendung der Fünftelung
- <sup>2</sup> IPV-Tarif einer IPV-Vertragsgesellschaft; Stand 10/2008
- <sup>3</sup> Ertragsanteil bei Rentenbeginn mit 65 Jahren: 18 Prozent;  
Steuersatz im Alter: 35 Prozent; zzgl. Solidaritätszuschlag
- <sup>4</sup> Volle Versteuerung mit dem individuellen Steuersatz;  
persönlicher Freibetrag bei Rentenbeginn in 2012: 36 Prozent;  
Steuersatz im Alter: 35 Prozent; zzgl. Solidaritätszuschlag

Individuelle Berechnungen können abweichen.

Diese Darstellung kann eine persönliche Beratung durch den Steuerberater nicht ersetzen.